iBMB MPA TU BRAUNSCHWEIG

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-AB 092-03
Gegenstand:	**OTTOFLEX Dichtungsschlämme** in Verbindung mit Sakret Flexfliesenkleber FFK
Verwendungszweck:	Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 1.10)
Antragsteller:	Hermann Otto GmbH Krankenhausstraße 14 83413 Fridolfing
Datum der Erstausstellung:	30. Dezember 2003
Ausstellungsdatum:	11. Februar 2010
Geltungsdauer bis:	04. Januar 2014

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen.

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN BRAUNSCHWEIG 2

Materialprüfanstalt (MPA) für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE58250500000106020050

Notified body (0761-CPD)
Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich und Verwendungsauflagen

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die 1-komponentige Dichtungsschlämme **OTTOFLEX Dichtungsschlämme** als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 1, lfd. Nr. 1.10 genannten Bauprodukte.

1.2 Verwendungsbereich

Das Produkt **OTTOFLEX Dichtungsschlämme** darf als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von Sakret Flexfliesenkleber FFK als Mörtel/Klebstoff und unter Verwendung der OTTOFLEX Dichtbänder, OTTOFLEX Eckprofile, OTTOFLEX Wand- und Bodenmanschetten verwendet werden. Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

Beanspruchungsklassen A1/A2 und B

Direkt beanspruchte Wand- (A1) und Bodenflächen (A2) in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat), sowie Wand- und Bodenflächen von Becken im Innen- und Außenbereich (B) die mit Wasser mit Trinkwassereigenschaften gefüllt sind. Die Füllhöhe der Becken darf 4 m nicht überschreiten.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt **OTTOFLEX Dichtungsschlämme** ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Kunststoff-Mörtelkombination

Gemische aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form (z. B. flexible Dichtungsschlämmen). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt hergestellte Bauwerksabdichtung weist folgende Eigenschaften auf:
Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftfest (nass/trocken)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar" nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (Ausgabe Juni 2009) mit den Prüfberichten Nr. 1043.01-03 vom 20.06.2003 (MPA Clausthal-Zellerfeld), Nr. 5237/348/09 a und Nr. 5237/348/09 b vom 10.02.2010 (MPA Braunschweig) erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1.2 genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Produkt **OTTOFLEX Dichtungsschlämme** wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.
Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben auf frostfreie Lagerung, Lagerdauer unangebrochener Gebinde zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Die Angaben der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für die Verwendungsbereiche nach 1.2 sind zu beachten.
Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **OTTOFLEX Dichtungsschlämme** erfolgt in mindestens 2 Schichten (Beanspruchungsklasse A1 und A2) bzw. in mindestens 3 Schichten (Beanspruchungsklasse B). Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2 mm (Beanspruchungsklasse A1 und A2) bzw. 2,5 mm (Beanspruchungsklasse B) nicht unterschritten wird.

Wand-, Bodenanschlüsse, Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit OTTOFLEX Dichtbänder, OTTOFLEX Eckprofile und OTTOFLEX Wand- und Bodenmanschetten abzudichten.

Für die Verarbeitung der Bauprodukte gilt die auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Ausgabe Februar 2010).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, Tabelle 2. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die in Anlage 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend Tabelle 5 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion (aus dem Lagerbestand) des Herstellwerks entnommen wurden.
Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten nach Abschnitt 2.1.3 maximal um die in der Anlage 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend Tabelle 5 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungsweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 erteilt.

Nach § 21a, Abs. 2 und § 21, Abs. 7 der Musterbauordnung (MBO) ist entsprechend den jeweiligen Paragraphen der entsprechenden Länderbauordnungen ebenfalls Gültigkeit gegeben.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktorium der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

7 Allgemeine Hinweise

7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

7.4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Braunschweig, den 11.02.2010

Dipl.-Min. F. Ehrenberg
stellv. Leiter der Prüfstelle

i.A.

M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit [1] oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Kompponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4. entnommen werden.			

[1] Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN BRAUNSCHWEIG 2

Tabelle 5: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut [1)] ± 5 % relativ [2)]
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % [3)]
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm³
8	Topfzeit [4)] [5)]	3.3.2	± 15 %
Prüfungen an den weiteren Kompponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.	

[1)] Für flexible Dichtungsschlämme

[2)] Für Polymerdispersion

[3)] Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %

[4)] Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

[5)] Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN BRAUNSCHWEIG 2